



Leistungen für Pflegepersonen

Bessere Vereinbarkeit von Familie,
Pflege und Beruf

 **IKK BB** Innungskrankenkasse
Brandenburg und Berlin

Inhalt

Vorwort	3
Wenn Angehörige pflegebedürftig werden	4
Was die Pflegekasse leisten kann	6
Möglichkeiten der Freistellung	12
Freistellungen kombinieren	17
Finanzielle Unterstützung	19
Gespräch mit dem Arbeitgeber	23

Herausgeber:



10. Auflage

Stand: 1. Januar 2024 · GK100131

© PRESTO Gesundheits-
Kommunikation GmbH

www.presto-gk.de

Vorwort

Wir leben in unserer Gesellschaft im ständigen Wandel. Dazu gehört auch eine stetig steigende Anzahl Pflegebedürftiger. Laut Statistischem Bundesamt waren im Dezember 2021 in Deutschland fast fünf Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Schon heute werden in vielen Familien parallel Angehörige gepflegt und Kinder versorgt, zusätzlich wird der mittleren Generation im Berufsleben der volle Einsatz abverlangt.

Zu ihrer Entlastung werden den Pflegepersonen bestimmte Leistungen zur Verfügung gestellt, Beratung und Schulung für die Pflegesituation sind nur ein Teil davon. Können sie die Pflege wegen eines Urlaubs oder einer unvorhergesehenen Krisensituation vorübergehend nicht leisten, finanzieren wir eine Vertretung. Schließlich übernehmen wir Leistungen zur sozialen Sicherung, damit beispielsweise später bei der Rente keine Nachteile wegen der Pflegetätigkeit entstehen.

Unterstützung gibt es auch, wenn Veränderungen am Arbeitsplatz anstehen. Dies gilt für Zeiten, in denen sich die Pflegeperson von der Arbeitsleistung freistellen lässt oder die Arbeitszeit reduziert.

Verschaffen Sie sich bitte auf den folgenden Seiten einen ersten Überblick über die zur Verfügung stehenden Leistungen. Gern beraten wir Sie dazu individuell und beantworten Ihre Fragen.

Ihre IKK Brandenburg und Berlin

Wenn Angehörige pflegebedürftig werden

Pflegebedürftigkeit trifft uns plötzlich oder sie schleicht sich mit zunehmenden Einschränkungen in unseren Alltag ein. In dieser Situation ist zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten und für unbestimmte Zeit die Unterstützung von Angehörigen notwendig. Viele Fragen und Probleme treten auf, die zeitnah beantwortet bzw. gelöst sein wollen.

Den Betroffenen stehen die zuständige Pflegekasse bzw. die Pflegestützpunkte in der näheren Umgebung als Anlaufstellen zur Verfügung. Hier bekommen sie alle Informationen zu den Leistungen in der ambulanten (häuslichen) und stationären Pflege.

Pflegeberatung

Auch eine individuelle Pflegeberatung ist möglich. Ein Pflegeberater wird auf Wunsch des Pflegebedürftigen tätig und kommt zu einer persönlich-individuellen Beratung zu Ihnen nach Hause. Gleiches gilt, wenn zwar noch keine Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden, aber ein Leistungsantrag gestellt wurde und erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht. Dazu erhalten Sie unter Angabe einer Kontaktperson einen konkreten Beratungstermin innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihres Antrags auf Pflegeleistungen oder einen Beratungsgutschein, in dem unabhängige und neutrale Beratungsstellen benannt sind, bei denen dieser ebenfalls innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eingelöst werden kann.

Die Pflegeberatung umfasst insbesondere die

- Feststellung des Hilfebedarfs,
- Klärung von Ansprüchen und Entscheidungen über Leistungsanträge,
- Zusammenstellung und Sicherung von passgenauen gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilita-



tiven oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen (Erstellen eines Versorgungsplans),

- Koordinierung und Steuerung der erforderlichen Hilfe- und Unterstützungsleistungen,
- Nachsteuerung bei Veränderungen im Hilfebedarf sowie
- Auswertung und Dokumentation des Hilfeprozesses bei besonders komplexen Fallgestaltungen.

Die Pflegeberatung hat damit neben der Beratungs- auch weitgehende Unterstützungsfunktion. Diese ist jedoch ausschließlich auf die Feststellung, Steuerung und Planung von entsprechenden Sozialleistungen und ergänzenden Hilfen gerichtet und nicht als Alltagsbegleitung zu verstehen, die etwa im Bereich Hauswirtschaft oder soziale Betreuung anzusiedeln ist.

Was die Pflegekasse leisten kann

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gewährt die soziale Pflegeversicherung immer dann, wenn die zu pflegende Person die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfüllt.



Leistungen für Pflegebedürftige

Wichtig ist, dass umgehend ein Antrag auf Pflegebedürftigkeit bei der zuständigen Pflegekasse gestellt wird. Mit der Feststellung der Pflegebedürftigkeit – frühestens mit dem Tag der Antragstellung – werden die Leistungen von der Pflegekasse zur Verfügung gestellt.

Möchte Ihre Pflegeperson eine Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen (siehe auch ab Seite 12), teilen Sie uns dies bitte bereits bei der Antragstellung mit. Die Bearbeitung des Antrags sowie die Begutachtung durch den Medizinischen

Dienst (MD) erfolgt in diesem Fall sehr kurzfristig, damit Planungssicherheit für alle Beteiligten gegeben ist.

Die häusliche Pflege wird von der Pflegekasse je nach Pflegegrad mit den folgenden Leistungen unterstützt:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistung
- Teilstationäre Pflege
- Pflegehilfsmittel
- Umbaumaßnahmen im häuslichen Bereich
- Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- Entlastungsleistungen
- Leistungen für ambulant betreute Wohngruppen

Unser Tipp

- *Zu allen Details rund um Ihre Leistungsansprüche als Pflegebedürftiger halten wir gesondertes Informationsmaterial bereit. Und selbstverständlich beantworten wir auch dazu gern alle Ihre Fragen.*

Leistungen für Pflegepersonen

Im Vordergrund steht zunächst einmal die soziale Absicherung der Pflegeperson:

- **Rentenversicherung:** Die Pflegekassen zahlen immer dann Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen, wenn diese einen Pflegebedürftigen mindestens mit Pflegegrad 2 an wenigstens zehn Stunden wöchentlich – verteilt auf zwei oder mehr Wochentage – in häuslicher Umgebung pflegen.

Dabei kann die Mindeststundenzahl auch durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht werden. Rentenversicherungspflicht kommt nur für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in Betracht, die neben der Pflege regelmäßig maximal 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbstständig tätig sind. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge steigt mit zunehmendem Grad der Pflegebedürftigkeit. Innerhalb der Pflegegrade richtet sich die prozentuale Staffelung zudem nach dem Leistungsbezug – also danach, ob Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen oder Pflegegeld in Anspruch genommen werden.



- **Kranken- und Pflegeversicherung:** Ebenfalls auf Antrag zahlt die Pflegekasse Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung in der Zeit, in der Pflegepersonen vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt sind (siehe auch ab Seite 12) und kein Anspruch auf eine kostenfreie Familienversicherung besteht.
- **Unfallversicherung:** Pflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert, die versicherte Tätigkeit umfasst sowohl pflegerische

Maßnahmen als auch Hilfen bei der Haushaltsführung. Voraussetzung dafür ist, dass der oder die Pflegebedürftigen über den Pflegegrad 2 oder höher verfügen und an wenigstens zehn Stunden wöchentlich gepflegt werden, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche.

- **Arbeitslosenversicherung:** Für pflegende Angehörige besteht Arbeitslosenversicherungspflicht, sie erwerben daher z. B. Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Dies gilt dann nicht, wenn aus anderen Gründen Arbeitslosenversicherungspflicht besteht bzw. Leistungen von der Arbeitsagentur bezogen werden. Analog zur Rentenversicherung werden mindestens der Pflegegrad 2 sowie wenigstens zehn Wochenstunden Pflege verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche vorausgesetzt. Zusätzlich muss zuletzt Versicherungspflicht oder ein Leistungsanspruch in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben. Die Pflegekasse zahlt die Beiträge für die Pflegeperson.

Übrigens

- *Auch für die Zeit, in der Sie Pflegeunterstützungsgeld (siehe Seite 19) beziehen, werden für Sie Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt.*

Kostenlose Pflegekurse

Mit der Entscheidung, die Pflege eines Angehörigen zu übernehmen, stellen Sie sich einer großen Herausforderung. Viele neue Aufgaben kommen auf Sie zu, daher ist es hilfreich, einige Tipps und Tricks von professionellen Pflegekräften zu erhalten. Ihre Pflegekasse bietet rund um das Thema Pflege kostenlose Schulungen an – erkundigen Sie sich frühzeitig nach den Terminen und Veranstaltungsorten.

Verhinderung der Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis maximal zum gesetzlichen Höchstbetrag von 1.612 EUR. Das gilt für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Entscheidend ist, welche Begrenzung zuerst erreicht wird, die zeitliche auf sechs Wochen oder die betragsmäßige. So kann der volle Leistungsanspruch auch in kürzeren Zeiträumen, z.B. zwei Wochen, in Anspruch genommen werden.

Unter Anrechnung des Anspruchs auf Kurzzeitpflege kann der Betrag jedoch auch um maximal 806 EUR erhöht werden. Dann stehen insgesamt bis zu 2.418 EUR für die Verhinderungspflege zur Verfügung.

Der Leistungsanspruch setzt voraus, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der Ersatzpflege mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und dieser mindestens über Pflegegrad 2 verfügt. Die Wartezeit wird nur vor der ersten Verhinderungspflege verlangt, sie ist auch erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. In den sechs Monaten muss allerdings noch keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgelegen haben.

Bei Pflegebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Verhinderungspflege für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr und ohne Vorpflegezeit erbracht. Voraussetzung ist, dass Pflegegrad 4 oder 5 vorliegt. Es steht ein Entlastungsbudget von 3.386 EUR (2024) zur Verfügung.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Ersatz-Pflegeperson weder bis zum zweiten Grad mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert ist noch mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Anderenfalls ist der Anspruch auf Ersatzpflege grund-

sätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes in dem jeweiligen Pflegegrad begrenzt. Lediglich tatsächliche Aufwendungen wie Verdienstaufschlag oder Fahrkosten können dann zusätzlich, d. h. einschließlich des Pflegegeldes bis zum genannten Höchstbetrag, erstattet werden.

Selbsthilfe

In der Zeit der Pflege eines Angehörigen konzentriert sich die Pflegeperson voll auf deren Bedürfnisse. Damit sie aber nicht allein dasteht, haben sich verschiedene Selbsthilfegruppen mit unterschiedlichen Zielsetzungen gebildet. Die soziale Pflegeversicherung unterstützt auch solche Selbsthilfegruppen.

Unser Tipp

- *Welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie von Pflegekasse oder Pflegestützpunkt.*



Möglichkeiten der Freistellung

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Leistungen und gemeinsam mit den Angehörigen gilt es nun einzuschätzen, wie die Pflege organisiert werden kann. Pflegepersonen müssen planen, wie sie die Unterstützung neben dem Beruf sicherstellen und ob sie ggf. eine Freistellung in Anspruch nehmen wollen bzw. können.

Für Arbeitnehmer, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen (z. B. in Heimarbeit Beschäftigte) besteht ggf. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn sie als Pflegeperson die Pflege eines nahen Angehörigen sicherstellen bzw. organisieren.

Nahe Angehörige in diesem Sinne sind (abschließende Aufzählung):

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Wichtig

- *Der Rechtsanspruch auf die kurzzeitige Arbeitsfreistellung für bis zu zehn Arbeitstage besteht ungeachtet der Betriebsgröße. Auf Pflegezeit besteht ein Rechtsanspruch dagegen nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten (Auszubildende ausgenommen), bei der Familienpflegezeit liegt die Grenze bei mehr als 25 Mitarbeitern.*

Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung, die Pflegezeit und die Familienpflegezeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz: Das Beschäftigungsverhältnis darf von deren Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn, bis zu deren Beendigung nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Die Freistellung endet grundsätzlich immer spätestens vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände, wenn der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder dessen Pflege in häuslicher Umgebung unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Der Arbeitgeber ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Sie haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Eine Freistellung ist bereits dann möglich, wenn die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit voraussichtlich erfüllt sind.

Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung grundsätzlich nicht verpflichtet, von bestimmten Ausnahmen einmal abgesehen (z.B. laut Tarifvertrag). Daher ist für maximal zehn Arbeitstage je Kalenderjahr eine Entgeltersatzleistung vorgesehen – das Pflegeunterstützungsgeld (siehe Seite 19). Dieses ist bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu beantragen.

Sie sind verpflichtet, dem Arbeitgeber Ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist dem Arbeitgeber auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des

nahen Angehörigen sowie die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen vorzulegen.

Beispiel:

Aufgrund eines Schlaganfalls muss Eva Schröder sich ab dem 4. Februar 2024 (Sonntag) um ihre nun pflegebedürftige Mutter kümmern. Eva Schröder arbeitet als Verkäuferin im Einzelhandel jeweils montags bis donnerstags. Am 5. Februar 2024 (Montag) teilt sie ihrem Arbeitgeber mit, dass sie die nächsten beiden Wochen freigestellt werden möchte, um die Pflege zu organisieren.

- Eva Schröder macht damit gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Freistellung für acht Arbeitstage geltend. Gegenüber der Pflegekasse ihrer Mutter hat sie Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für den Zeitraum dieser zwei Wochen, in denen ihr Entgelt ausfällt.

Pflegezeit

Pflegen Sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung, ist eine teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu sechs Monate möglich. Der Anspruch besteht auch in außerhäuslicher Umgebung zur Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen; dies setzt ebenfalls Pflegebedürftigkeit voraus, eine schwere Krankheit alleine ist nicht ausreichend.

Möchten Sie die Pflegezeit in Anspruch nehmen, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgen soll. Bei lediglich teilweiser Freistellung ist auch die gewünschte Verteilung der verbleibenden Arbeitszeit anzugeben.

Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist durch die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes (MD) nachzuweisen.

Wird die Pflegezeit zunächst für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Anspruch genommen, kann eine Verlängerung verlangt werden, wenn beispielsweise ein vorgesehener Wechsel der Pflegeperson aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann. Grundsätzlich wird im Falle der Verlängerung aber die Zustimmung des Arbeitgebers benötigt.

Um von einem nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase würdig Abschied zu nehmen und ihm vor dem Tod Beistand zu leisten, können Beschäftigte eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für maximal drei Monate verlangen. Eine Pflege in häuslicher Umgebung wird hierbei nicht vorausgesetzt, so kann eine Begleitung beispielsweise auch während eines Hospizaufenthalts erfolgen.

Wichtig

- *Für jeden vollen Kalendermonat einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Erholungsurlaub um ein Zwölftel zu kürzen.*

Familienpflegezeit

Sind nahe Angehörige länger pflegebedürftig, haben Sie ggf. Anspruch darauf, Ihre Arbeitszeit für maximal 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen. Der Anspruch besteht auch in außerhäuslicher Umgebung zur Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen (analog Pflegezeit).



Für zusätzliche Flexibilität sorgt das sogenannte „Blockmodell“, denn die geforderte Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden muss bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit nur im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr erfüllt sein. Die Ausgestaltung und Aufteilung kann nach den Bedürfnissen der Beschäftigten und ihrer zu pflegenden Angehörigen ausgestaltet werden.

Freistellungsanträge in Kleinunternehmen

Auch wenn sie keinen Rechtsanspruch haben, kann es für Mitarbeiter von Kleinunternehmen (bis 15 bzw. 25 Beschäftigte) sinnvoll sein, eine Freistellung nach dem Pflegezeit- oder Familienpflegezeitgesetz zu beantragen. Denn kommt eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zustande, gelten die damit verbundenen Rechte und Rechtsfolgen für sie entsprechend, insbesondere ein Kündigungsschutz für die Dauer der vereinbarten Freistel-

lung und das zinslose Darlehen (siehe Seite 22). Die Arbeitgeber müssen solche Anträge innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags beantworten und im Fall der Ablehnung begründen.

Freistellungen kombinieren

Sie haben die Möglichkeit, im Anschluss an eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz eine Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch zu nehmen oder umgekehrt. Die verschiedenen Freistellungen müssen dabei allerdings zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgen.

Beispiel:

Uwe Schmidt nimmt zur Betreuung seiner pflegebedürftigen Mutter vom 1. April bis zum 31. August 2024 eine vollständige Freistellung in Anspruch (Pflegezeit). Anschließend will er die Pflege durch eine teilweise Freistellung für weitere 15 Monate sicherstellen (Familienpflegezeit).

- Die Familienpflegezeit muss unmittelbar nach Ablauf der Pflegezeit, also am 1. September 2024, beginnen. Eine zeitliche Unterbrechung zwischen den Freistellungen ist nicht möglich.

Hinweis

- *Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase. Diese bis zu dreimonatige Freistellung kann auch später, zeitlich versetzt in Anspruch genommen werden.*

Zur Erinnerung: Sollen Freistellungen kombiniert werden, ist zu bedenken, dass die Freistellungsansprüche nach dem Familienpflegezeitgesetz nur bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäf-

tigten bestehen. Freistellungsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz können dagegen bereits bei mehr als 15 Beschäftigten geltend gemacht werden.

Gesamtdauer

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten. Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer für sechs Monate Pflegezeit in Anspruch genommen hat, kann er nur noch für längstens 18 Monate seine Arbeitszeit im Rahmen der Familienpflegezeit reduzieren. Nach 6 Monaten Pflegezeit können aber auch 15 Monate Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal 3 Monate Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase.

So oder so: Die bis zu zehntägige kurzzeitige Arbeitsfreistellung wird auf die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht angerechnet.



Finanzielle Unterstützung

Wenn Sie kurzfristig wegen eines Pflegefalls der Arbeit fernbleiben müssen, haben Sie Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr. Führt eine längerfristige Pflegezeit zu einem Einkommensverlust, weil Sie Ihre Arbeitszeit reduzieren müssen, können Sie vom Bund für diese Zeit ein zinsloses Darlehen erhalten.

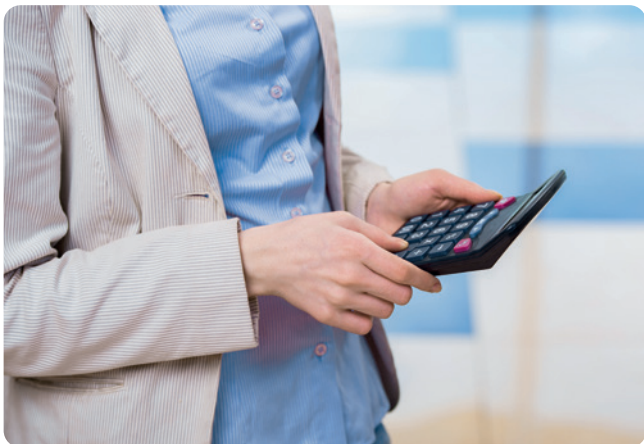
Pflegeunterstützungsgeld

Anspruch auf Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes haben Arbeitnehmer, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und beschäftigte Rentner. Selbstständigen, Beamten und Beziehern von Arbeitslosen- oder Bürgergeld steht diese Leistung hingegen nicht zu.

Weitere Voraussetzungen sind, dass eine akute Pflegesituation eingetreten ist und dass der Arbeitgeber nicht zur Entgeltzahlung verpflichtet ist (z.B. laut Tarifvertrag). Wie auch beim Freistellungsanspruch ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit voraussichtlich erfüllt sind. Die Pflegesituation ist akut, wenn sie plötzlich aufgetreten ist, also unerwartet und unvermittelt. Dies wird in aller Regel nur zu Beginn einer Pflegebedürftigkeit der Fall sein.

Wichtig

- *Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht für maximal zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person – auch bei mehreren Pflegepersonen (z. B. Sohn und Schwiegertochter teilen sich die akut notwendig gewordene Pflege des Vaters bzw. Schwiegervaters für jeweils fünf Tage). Zuständig ist die Pflegekasse des zu pflegenden Angehörigen.*



Die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes erfolgt auf Antrag. Diesen sollten Sie unverzüglich bei der Pflegekasse des Angehörigen, um den Sie sich während der Freistellung kümmern, stellen. Vergessen Sie nicht, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes des pflegebedürftigen nahen Angehörigen beizufügen bzw. zeitnah nachzureichen (Kopie ausreichend). Aus dem Attest müssen hervorgehen:

- der Name des pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
- die Bestätigung der Notwendigkeit zur Organisation oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung in einer akut aufgetretenen Pflegesituation,
- der Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung sowie
- das voraussichtliche Erfüllen der Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit.

Außerdem benötigt die Pflegekasse eine Bescheinigung über den Entgeltausfall, diese fordern Sie bei Ihrem Arbeitgeber an und reichen sie an die Pflegekasse weiter.

Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Sind in den vergangenen zwölf Kalendermonaten Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gezahlt worden, erhöht es sich auf 100 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Maximal beträgt das Pflegeunterstützungsgeld jedoch kalendertäglich 120,75 EUR (2024).

Aus dem Pflegeunterstützungsgeld sind Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten, der Zahlungsbetrag reduziert sich also dementsprechend.

Fortsetzung Beispiel:

Eva Schröder arbeitet vier Tage in der Woche für ein Monatsentgelt von 1.900,00 EUR brutto. Im Februar 2024 lässt sie sich wegen einer akuten Pflegesituation für acht Arbeitstage freistellen. Ihr Entgeltausfall beträgt 900,00 EUR brutto und 553,18 EUR netto. Im Dezember 2023 hat sie Weihnachtsgeld erhalten.

- Eva Schröder hat gegenüber der Pflegekasse ihrer Mutter einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld von 100 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, also 553,18 EUR. Von diesem Betrag werden noch Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgezogen, aber keine Lohnsteuer.

Sobald Ihr Antrag bearbeitet ist, erhalten Sie von der Pflegekasse Ihres Angehörigen eine Bescheinigung über den Zeitraum und die Höhe des bewilligten Pflegeunterstützungsgeldes. Diese Bescheinigung übermitteln Sie bitte Ihrem Arbeitgeber. Er benötigt sie für die Entgeltunterlagen, um nachweisen zu können, warum Ihnen für diesen Zeitraum kein Entgelt gezahlt worden ist.



Zinsloses Darlehen

Beschäftigte, die eine Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses soll ihnen helfen, den Verdienstaufschlag abzufedern und wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Es ist direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu beantragen und muss nach dem Ende der Pflegezeit wieder zurückgezahlt werden (ebenfalls in Raten):

www.wege-zur-pflege.de

Die monatlichen Raten werden in Höhe der halben Differenz zwischen dem pauschalierten monatlichen Nettoentgelt vor und während der Freistellung ausbezahlt. Es besteht keine Verpflichtung, den Anspruch voll auszuschöpfen.

Härtefallregelung: Das BAFzA kann auf Antrag (zu finden auf der o. g. Homepage) die Rückzahlung des Darlehens stunden, die Fälligkeit also hinausschieben, um eine besondere Härte zu vermeiden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eines teilweisen Erlasses oder eines vollständigen Erlöschens der Darlehensschuld.

Unser Tipp

- *Als Beschäftigter eines kleineren Unternehmens können Sie gleichwohl einvernehmlich eine Freistellung zur Pflege naher Angehöriger mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Auch in diesem Fall haben Sie Anspruch auf das zinslose staatliche Darlehen.*

Gespräch mit dem Arbeitgeber

Wir möchten Ihnen empfehlen, Ihren Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich und in aller gebotenen Offenheit über Ihre Pläne zu informieren. Die Pflegezeit, eine Freistellung zur Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen oder zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase muss ohnehin spätestens zehn Arbeitstage vor deren Beginn angezeigt werden. Eine Familienpflegezeit ist grundsätzlich sogar acht Wochen im Voraus anzukündigen. Wenn Beschäftigte zuerst Familienpflegezeit und im Anschluss daran Pflegezeit in Anspruch nehmen, beträgt die Ankündigungsfrist ebenfalls acht Wochen; im umgekehrten Fall sogar drei Monate.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld ist es wichtig, Ihrem Arbeitgeber umgehend das Formular zur Entgeltbescheinigung weiterzuleiten, welches Sie von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen erhalten. Auf Basis der Angaben des Arbeitgebers erfolgt die Berechnung der Leistungshöhe.

Hilfreich ist es sicher auch, Absprachen zum regelmäßigen Kontakt während einer vollständigen Freistellung zu treffen. So können Sie gemeinsam auf Veränderungen reagieren, die Rahmenbedingungen ggf. anpassen und von langer Hand die Rückkehr an den Arbeitsplatz organisieren.

Wir sind gern für Sie da!

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Beraterteam. – Hier erhalten Sie kompetente Antworten rund um die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Und auch darüber hinaus sind Sie mit allen Fragen in Sachen Sozialversicherung bei uns stets an der richtigen Adresse.

Weitere Informationen rund um Ihre Gesundheit erhalten Sie unter:

www.ikkbb.de

oder kostenlos über
unser Servicetelefon:

(0800) 88 33 244



Wir von hier.
Regional ist beste Wahl.